

Verträge.

1. Miet-Verträge.

I. Lippinl.

Zwischen dem Herrn Geb. Scheuber
in Ennetmoos id. Jos. Ziegler in Rotzloch
ist heute folgender Mietvertrag abgeschlossen
worden:

1. Herr Jos. Ziegler mietet dem Herrn Geb. Scheuber das ganze zweite Stockwerk samt Holzstube id. Kellerraum id. einem Teil Gartengarten hinter der Rotzlochstraße liegenden Haus.
2. Geb. Scheuber zahlt dafür einen jährlichen Mietzins von 20 Sch. (zwanzig Schillingen) in zwei Zahlungen, nämlich die eine Hälfte nach Vorlauf eines jeden Jahres, die andere die der Lauf der zweiten Hälfte.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem 1. Mai 1902 id. dauert bis 30. April 1903. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieser Zeit von einem der Kontrahenten getündigt wird, so bleibt diese Wohnung wieder für ein Jahr in Kraft.

id. so muß farnen.

4. Der Winter hat sich wieder durch gewissenhaftes Gebrauch antihumidischer Luftreinigung der Wohnung unsere Kosten wieder festhalten zu lassen.

Der Pfand der Kartrey ist bezogen und bezahlt, von diesen Teilen unterzeichnet id. jedweden Sammler zurückgestellt werden.

Protzloch, den 30. April 1902.

Der Winter: per Geb. Jakob. Sch.

Der Sommer: Dos. Ziegler

II. Laifjal.

Zwischen dem Herrn Geb. Müller Protzloch id. Dos. Ziegler Kupelst ist für die folgenden Winterartweg abgepflegt zu werden:

1. Herr D. Ziegler erwirbt dem Herrn Geb. Müller sein an der Hauptstraße (unter der Polizei) gelegenes Hofgrundstück mit dem dazu gehörigen Garten.

1. Der Winter auf dem linken Teil der Holzstube id. des Klappfuß id. gibt dem Winter das Recht, Gärten zu fällen.

2. Geb. Müller zahlen einen jährlichen Zins von 600 Kr. (sechshundert Kr.) in zwei Raten id. zuerst im ersten Mai Kaufpreis des ersten, im zweiten Mai Kaufpreis des zweiten Hofgrundstücks.

3. Die Winterzeit beginnt mit dem 1. Juni d. J. id. dauert bis id. mit 31. Mai des folgenden Jahres. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Winterzeit gekündigt wird, so bleibt der Kartrey für ein weiteres Jahr in seiner Gültigkeit bestehen id. so muß farnen.

4. Zum Düngen des Gartens darf keine Düngung mit dem Abtrittsgeruch benutzt werden.

5. Zugeschnittenes Holz ist vom Winter immer zwei Tagen in der Holzstube zu verbrennen. Holzpfosten id. anderen Eisen muß mit Luft enttrocknet werden.

6. Ein Klappfußraum ist dem Winter im Garten, Garten id. Klappfuß zur Verfügung; nur muß dafür gesorgt werden, daß im Winter die Riesen gehörig beschnitten werden, umputzt id. beschnitten, welche

über Gleichzeitigkeit mit dem Winterantritt ein, und
ausfallen ersetzt werden muß.

2. Kaminröhren dieser Art für die Winter
gemacht werden.

3. Zu berufene Defekte sollen auf Kosten des Winters, so
wie die Unkosten des Ruffens u. zwar sollen alle
Jahre u. Herbst sämtliche Kamine gereinigt werden.

4. Das Anzünden des Feuers mit Petroleum ist gänzlich
verboten, wie auch das Verleihen von Kamin
im Anfall.

Verstärkter Vertrag ist wegen
nicht, von beiden Kontrahenten unterzeichnet u. jedem
ein Exemplar zugestellt werden.

Kötzloch, den 30. April 1902.

Der Winter: per Gel. Müller.
Jos. Müller.

Der Kamin: Jos. Ziegler.

Mietkündigung.

Zwischen dem Herrn Gel. Müller, Kötzloch u.
Jos. Ziegler besteht seit dem 30. April
dieses Jahres ein Mietvertrag über

1. Juni 1902 aufgekündigt.

Kötzloch, den 1. Januar 1903.

Der Kamin:
Jos. Ziegler.

Obige Kündigung erfolgt u. angenommen.

Kötzloch, den 2. Januar 1903.

Der Winter:
Gel. Müller.

Leihvertrag.

Herr Gottl. Ackermann in Beckenried
als Karliser u. Jakob Baumgartner, Duochs als Leiser
haben seit dem folgenden Leihvertrag abgeschlossen:

1. Herr Gottl. Ackermann leiht dem Herrn Jakob Baumgartner ein Motorboot, samt sämtlichem Zubehör für die Zeit vom 1. Juni 1902 - 1. Sept. d. J. für die Motor Kraft & Reparaturen u. das Schiff beträgt 30 Franken.

3000 Fr. (Dreitausend Fr.) als Faustgeld w. genau die
erste Hälfte am 1. März, die zweite Hälfte am
Martini

4. Der Förster ist verpflichtet, die Kaufbesob. Laub
Robert Wagner Blaffer mit dem von dem Herrn
Hofmeister Dr. Müller beziffert zu lassen.

5. Der Förster wird im Falle, das für jetzige
zuffindbar ist, das von dem Herrn Holz w. f. w.
Kaufmann sein. Der Förster hat auch versorgt die
das, das Holz durch dem Herrn zu verkaufen,
damit die Holzfüller nicht geschadet werden.

6. Die Holzverkaufsförderung - Permis muß alle
auf dem Förster bezogen werden.

7. Der Förster ist verpflichtet, alles auf dem
Himmelfahrt nach dem Jahr w. Jahr, wie auch die
Wasser auf dem Himmelfahrt zu verkaufen.
Es darf nicht weiter sein, nicht nach dem Jahr ab
gekauft werden, sondern sind alles muß zum
Lohnen der Längerezeit dienen.

8. Die Löhne sollen im guten Stande erhalten
bleiben; unfällige, vom Herrn im voraus
Löhne müssen durch jünge ersetzt werden.

9.ämtliche Gärtnereistellen müssen nach Ablauf
des Faustgeld in gutem Zustande sein. Wenn jünge
sollen das sonst größere Regeneren w. w.

wenden, so hat sich der Förster mit dem Kaufmann zu
berathen.

Kaufmann Vertrag ist durch mich
gekauft, von dem Herrn Holz w. f. w. jetzige
Kaufmann zu gestallt werden.

Utzendorf, den 20. Feb. 1902.

Der Kaufmann:
Ulrich Stampfli.

Der Förster:
Heinrich Umfeld.

Kaufvertrag.

Herr Adolf Durrer in Stansstad als
Verkäufer w. Herr Bos. Liegler in Roßloch als
Käufer haben heute folgenden Vertrag abgeschlossen:

1. Der Verkäufer übergibt dem Käufer das
gewisse kenne Laubholz, in dem zu einem
Himmelfahrt gezeigten Maße, z. B. 10 m²
à 34 Fr. (halbhundertjährig Fr.) w. verpflichtet
sich zu liefern, das erbrachte Holz von einem
Löhner massen zu lassen.

2. Der Käufer verpflichtet sich jünge, dem Herr.

Käufer beim Uebernahme des Holzab sofort Lutzsche zu leisten.

3. Die Zinsfuss des genannten Holzab fällt auf Köpfer und Käufer.

Also übernahmestanden.

Wolzloch, den 30. Juni 1902.

Für Verkäufer: Jos. Fiegle
Für Käufer: Adolf Durru

Milchkauf-Vertrag.

Die Unterverkauften haben unter
sämtlichen Bedingn. folgenden Vertrag abgepasst
sind:

1. Herr Jakob Kaiser gibt dem Herrn Dr. Christen seine sämtlichen Milch vom 1. Mai bis 1. Mai des folgenden Jahres.
2. Der Käufer zahlt für die Sommermilch vom 1. Mai bis Allerheiligen gar l. 11 1/2 Rp. w. z. w. um Allerheiligen, für die Wintermilch um Allerheiligen bis Martini gar l. 13 Rp., von 1. Ma

3. Die Milch soll sofort nach dem Melken in die Ten
nen abgekauft werden.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Melken die
größte Reinlichkeit anzubringen.

5. Zur Aufzählung der täglichen Milch geben beide
Theile ein Einfließen angelegt, in welchem sie sofort
das Maß der verkauften Milch anzeichnen.

6. Untersagt ist dem Verkäufer die Fütterung von
milchweilenden Tieren, so wie die Fütterung
von Rindvieh mit Mist.

7. Falls der Verkäufer die Zinsfuss von der
Kauf w. d. d. g., ungest der Käufer den
Käufer gewisslich anzugeben kann.

8. Kranke Milch oder Milch von kranken Kühen
darf nicht in die Tennen abgekauft werden,
ungest der Verkäufer dem Käufer gewisslich an-
zugeben kann.

9. Es ist dem Verkäufer untersagt, die
Milch von frischgeborenen Kühen mehr 5 Tage
in die Tennen zu bringen.

10. Käufer und Verkäufer bezeugt der Frau seine eigene
Güte im Leben, zinst aber der Lieferant mit
dem Kauf auf die Abg., so steht dem Käufer
sowohl zur Verfügung.

11. Das in der Abg. zum Käufen nötige Holz wird

dem Wälschlerwäntzen galienart um eine fußfingige
(für Holz u. Sägen) von 80 Sch. (achtzig Sch.).

12. Derjenige ist der den verpflichtet, die Kieblagen (in
Luzern) der Aufsatze in der Alg. u. Alpen (in) zu
der Alg. bei der Aufsatze zu vereinigen.

13. Allfällige Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag
entstehen sollten, werden durch ein Schiedsgericht
erledigt. Zu diesem Zweck wählt jede Partei
einen Mann u. letztere zwei bestimmet einen
Arbitr. Falls ein oder zwei Arbitr. nicht
kommen, so wird einer durch den Oberamtspräsidenten
bestimmt, u. beide Parteien haben sich
dem Schiedsgericht zu fügen.

To übereingekommen in
Stans, den 15. April 1902.

Der Lieferant:
Yukob Kaiser.

Der Käufer:
Jos. Christen.

Tausch - Vertrag.

Der Jos. Spieler, Tischmeister in Alpnach u.
Der Jos. Ziegler in Rotzloch, haben unter folgenden
Beding. abgepfloffen:

1. Der Spieler u. Der Ziegler verkaufen ihre Motorsäge,
eine Messingkette u. Handkette, des Tisch des
Spieler (Vulkan) für 30 Sch. u. des Jos. Zieg.
für 35 Sch.

2. Der Spieler kauft ein Kintalgeruch nach der
Menge 1200 Sch. (zwölffundert Sch.) als Aufgeld.

3. Ziegler nimmt des Tisch den 1. Mai u. Spieler
den 1. April zu kunden.

4. Beide Kaufleute verpflichten sich, die
ein in Messing von Eisenwaren unter
zu lassen.

To übereingekommen.
Rotzloch, den 21. März 1902

Die beiden Kaufleute: Jos. Spieler
Jos. Ziegler.

Dienst-Vertrag.

Zwischen Herrn Jos. Ziegler, Eigentümer d. Holz-
sawmühle in Rothloch als Arbeitgeber einerseits u.
Herrn Otto Neumann in Rapperswil, wohnhaft
in St. Gallen, als Arbeitnehmer anderseits ist fol-
gendes Abkommen getroffen worden:

1. Otto Neumann verpflichtet sich, das Unterver-
gessen auf seinem Riffen u. Können gütlich
zu versetzen u. zu fördern.
2. Der Arbeitnehmer erklärt sich lustlos für alle
Gepfichte über sein Können u. Fortschritte
Kraft u. Befähigung.
3. Als Lohn für seine Dienstleistung erhält
Herr Neumann einen Monatslohn von 150 Sch.
(fünfundfünfzig Fr.) nebst seiner Kostung.
4. Der Vertrag tritt mit dem fünfzigsten Tage in
u. dauert ein Jahr. Im Falle einer ein-
seitigen Kündigung erfolgt, je dem der Vertrag für
ein weiteres Jahr fort.

Es übereingekommen u. von jedermann
genehmigt.

Rothloch, den 1. Jan. 1903.

Der Arbeitgeber:	Der Arbeitnehmer:
Jos. Ziegler.	Otto Neumann.

Arbeits-Vertrag.

abgeschlossen zwischen Herrn Holzfuhrer Friedrich
Gustav in Beckenried u. Herrn Kaspar von St. Gallen
in St. Gallen.

1. Kaspar von St. Gallen übernimmt die Aufsicht über den
Herrn F. Gustav übernommenen Arbeit.
2. Dieser Arbeit fort bis zum 15. März 1903
zu arbeiten; bei allfälliger Kündigung kann
Gustav eine monatliche Konventionstrafe von
100 Fr. (einhundert Fr.) um Lohn des Unternehmers
absetzen.
3. Der Unternehmer hat alles Holz zu verarbeiten,
das der Arbeiter ihm auf die Karren u. die Güter
bringt.
4. Von St. Gallen hat pünktliches zu verarbeiten Holz an
den Tag zu liefern, was der Herr Gustav abholt.
5. Der Lohn für den ganzen Arbeit fort Herr F.
Gustav für je fünfzig Stunden 11 Sch. (elf Fr.),
für den 12 Stunden 12 Sch. (zwölf Fr.), für die 12
Stunden 6 Sch. (sechs Fr.) sofort zu bezahlen.

Als geschlossen:

Beckenried, den 20. Sept. 1902.

Der Arbeiter:	Der Unternehmer:
Friedrich Gustav.	Kaspar v. St. Gallen.

Lekt - Vertrag.

zweifeln. Dok. Teila, Lehrmeister in Un-
terseen als Lehramter u. Herr Jos. Kieglle in Re-
loch als Vater von Anton Kieglle geb. 1884 ist für
den folgenden Lehrvertrag abgepflossen worden.

1. Herr Jos. Kieglle gibt seinem Sohn Anton dem Herrn
Dok. Teila, Lehrmeister, zur Fortbildung des
malerische in die Lehre.
2. Die Lehre wird auf drei Jahre, nämlich vom 1. Sep-
tember 1902 bis 1. September 1905 festgesetzt.
3. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in welcher
Zeit ab jedem Vertragsjahresanfang drei Monate, ohne
Gehalt der Grundlohn, aber unter schriftlicher An-
gabe von dem untern Vertragsjahresanfang, die
3 Tage vom Vertrag zurückzuziehen. Geht es
so ist dem Lehramter eine schriftliche Erklärung ein-
zureichen zu lassen.
4. Der Lehramter verpflichtet sich:
 - a.) dem Lehrling nach besten Kräften in der
Lehrzeit der Ausbildung gütlichen Rat
folgt in allen Zweigen seines Berufes zu
wissen;
 - b.) dem Lehrling nur soweit zu unterrichten als
dieser Veranlassungen anzunehmen, als die

- Lehrzeit des Berufes des Lehrlings nicht
c.) dem Lehrling seinen zu beauftragten, anzunehmen
ihm anzunehmen u. über seine pädagogische
Zurückzuführen.
5. Der Lehramter verpflichtet dem Lehrling ein
freies Zeit zum Lernen der Fortbildungspflicht
in der Lehre.
 6. Der Lehramter verpflichtet sich dem
Lehrling zur Teilnahme an einer Lehrlings-
feier anzunehmen u. ihm die Fortbildung
wichtigen Zeit u. der erforderlichen
weil nicht möglich an der Hand zu
geben.
 7. Die Lehrgeld wird auf Fr. 300 (Dreis-
hundert) festgesetzt, zu welchem die
Lehrzeit u. die Hälfte auf 3. Sept. 1903.
 8. Der Lehramter hat dem Lehrling
jeden Rest an seinem Ende u. auf
Lehrzeit in seinem Hause zu
geben.

Der Lehrling hat dem Lehrling
den Lehrling u. jedem Teil der
Lehrzeit zu geben.

Unterzeichnet, am 20. Sep. 1901.

Der Lehramter: Dok. Teila
 der Vater des Lehrlings: Jos. Kieglle
 der Lehrling: Anton Kieglle

Gesellschafts-Vertrag.

1. Unter der Firma, Langensallstadt Versicherungs-
Gesellschaft eine Aktiengesellschaft gegründet, die
zweck ist: Versicherung von Liegenschaften, An-
schaffungen von Plänen, Auftrieb von Dampfkraft
etc. Die Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.
3. Das Aktienkapital beträgt 100000 Th. (hundert
tausend Th.) ist wie folgt geteilt in 200 Aktien
zu je 500 Th. (fünfhundert Th.). Die Aktien sind
auf Namen u. können nur mit Zustimmung der
Generalversammlung erworben werden. Täglich
Aktien sind bei einem Kurspreis als Ganzes
für eine gewisse Laufzeit von Kapitalen u. d.
Wege zu beschaffen.
4. Vom Aktienkapital sind 20% bei der Gründung
der Gesellschaft einzuzahlen, der Rest durch die
Generalversammlung.
5. Die Organe der Aktiengesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung der Aktionäre,
b) der Verwaltungsrat (3 Mitglieder)
c) Die Kontrollstelle (2 ")
6. Die Generalversammlung wird geleitet durch
Aktionäre oder deren Vertreter. Die Versammlung soll

so oft als nötig ist in die der Verwaltungsrat
oder 2 Mitglieder zu wählen. Die Versammlung
soll in Mainz oder in der Stadt
erst tags, in der Stadt
tags von der Generalversammlung beschließen u.
zwei Tage lang die Leitung.

7. Es ist jeder Aktionäre verpflichtet, Beiträge
zu zahlen. Diese müssen zur Befriedigung
kommen, wenn sie versagt sind. Die
von der Generalversammlung dem Verwaltungsrat
oder ungenügend werden.

Der Verwaltungsrat ist von der
Generalversammlung ernannt u. jedem Aktionäre
ein Mitglied zugeordnet werden.

Mainz, den 7. Feb. 1903.

Die Aktiengesellschaft:
Der Verwaltungsrat.